

69. Ist die Abtretung von Einlageansprüchen einer Aktiengesellschaft nur gegen vollwertiges Entgelt zulässig?

§§ 211, 221.

II. Zivilsenat. Urf. v. 14. Juni 1929 i. S. Frau C. (Bekl.) w. St. (kl.). II 653/28.

I. Landgericht Nordhausen.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die Beklagte ist Mitgründerin der Aktiengesellschaft G.-G. Gipswerke in J., deren Grundkapital ursprünglich 10000000 RM.

betrug. Der § 13 des notariellen Gründungsvertrags vom 6. März 1923 bestimmt u. a.:

„Frau C. (die Beklagte) bringt in die Gesellschaft ihre schuldenfreien Fabrikgrundstücke

3. Bd. VIII Bl. 390 . . .

N. Bd. XV Bl. 726 . . .

mit dem in der Anlage verzeichneten Zubehör derart ein, daß Lasten und Nutzungen vom 1. März 1923 ab auf die Gesellschaft übergehen.

Dafür werden ihr Aktien zum Nennwerte von zwei Millionen gewährt. Von diesem Entgelt entfällt auf die Grundstücke 850 000 RM., auf das Zubehör 1 150 000 RM. . . .“

Die restlichen 8000 Aktien wurden von den Mitgründern, und zwar zum Kurs von 150% übernommen. Die Gesellschaft wurde unter dem 20. August 1923 in das Handelsregister eingetragen. Sie erhielt die von der Beklagten einzubringenden Grundstücke alsbald übergeben, zur Auflassung an die Aktiengesellschaft kam es jedoch nicht. Zur Zeit des Abschlusses des Gesellschaftsvertrags war auf dem Grundstück Bl. 390 eine Hypothek von 200 000 M. und auf dem Grundstück Bl. 726 eine solche von 135 000 M. eingetragen; beide Hypotheken waren jedoch in der Geldwertungszeit „zurückgezahlt“ worden. In der Folge erwirkten die Eheleute F. auf Grund von Arresten die Eintragung weiterer Hypotheken, teils Papiermark-, teils Goldmarkhypotheken. Ende August 1924 bestellte die Beklagte an dem Grundstück Bl. Nr. 390 für einen gewissen K. Nr. eine Hypothek über 3516/2790 kg Feingold.

Durch Beschluß des Amtsgerichts K. vom 15. Oktober 1924 wurde über das Vermögen der Gipswerke UG. der Konkurs eröffnet; Aktienurkunden waren bis dahin nicht ausgegeben worden. Die Beklagte verweigerte nimmehr die Auflassung der fraglichen Grundstücke. Massemittel zur Prozeßführung hatte der Konkursverwalter nicht. In einem Termin vom 19. Juni 1925 vor dem Konkursgericht wurde vom Gläubigerausschuß und von der Gläubigerversammlung der Vorschlag des Konkursverwalters einstimmig genehmigt, das gesamte Gesellschaftsvermögen einschließlich der aus dem Gründungsvertrag gegen die Beklagte bestehenden Ansprüche auf Leistung der Sacheinlage für 200 RM. an den Kläger zu veräußern. Der Veräußerungsvertrag wurde unter dem 27. Juni 1925 notariell

beurkundet. Nach Abhaltung des Schlußtermins wurde das Konkursverfahren durch Beschluß des Konkursgerichts vom 17. November 1925 aufgehoben. In einem Vorprozeß verlangte der Kläger von der Beklagten Auflassung der bezeichneten Grundstücke und siegte in zweiter Instanz ob. Das Urteil erlangte Rechtskraft. Der Kläger erwirkte demnächst auf Grund dieses Rechtstitels seine Eintragung als Eigentümer.

Inzwischen waren die Papiermarkhypotheken der Eheleute F. ganz, ihre Goldmarkhypotheken teilweise gelöscht, andererseits aber von sonst eingetragenen und früher eingetragen gewesenen Hypothekengläubigern mit Erfolg Aufwertungsansprüche geltendgemacht und im Grundbuch verlaubar worden. Es handelt sich dabei zusammen um rund 708 G.M.; dazu kommen noch eine Hypothek von 1000 G.M. und eine solche von 2254,30 G.M., sowie die Hypothek über 3516/2790 kg Feingold.

Der Kläger beantragte nunmehr Verurteilung der Beklagten dahin, daß sie die fraglichen Hypotheken und die für einen Teil der Gläubiger gegen die Löschung eingetragenen Widersprüche zur Löschung zu bringen habe. Er stützt diesen Anspruch auf Gesetz und Einbringungsvertrag sowie darauf, daß die Rechte der Gipswerke AG. an ihn abgetreten worden seien. Das Landgericht gab der Klage in vollem Umfang statt. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Ihre Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

... Nichtigkeit des zwischen dem Konkursverwalter und dem Kläger abgeschlossenen Abtretungsvertrags vom 27. Juni 1925 wegen Verstoßes gegen § 138 BGB. ist vom Berufungsgericht rechtlich einwandfrei verneint worden. Gegen die Rechtsgültigkeit dieser Abmachung erheben sich jedoch Bedenken aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt, der von der Revision ebenfalls geltendgemacht worden ist. Nach § 221 HGB. (vgl. auch § 19 GmbHG.) können die Aktionäre von den ihnen nach §§ 211, 220 HGB. obliegenden Leistungen, Geld- und Sacheinlagen, nicht befreit werden; Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind nichtig. Das Verbot bezweckt den Schutz der Gläubiger, aber auch den der Gesellschaft und der Aktionäre in ihrer Gesamtheit. Dabei besteht ersichtlich das Wesentliche und Entscheidende nicht darin, daß der Aktionär

und Gesellschafter voll leistet, sondern darin, daß seine Leistung der Gesellschaft vollständig zufließt. Es kann nicht genügen, wenn die Leistung nur an den Zessionar der Gesellschaft in vollem Umfang erfolgt und wenn insofern eine Vollenleistung vorliegt. Ist im Fall der Abtretung solcher Einlage- und Einbringungsansprüche der vereinbarte Gegenwert zu gering, also dem Wert des abgetretenen Anspruchs nicht angemessen, so erhält die Gesellschaft eben nicht die Einlage, wie es § 221 HGB. vorschreibt, sondern in Form des Abtretungsentgelts einen geringeren Wert. Dann verstößt aber eine solche Abtretung gegen § 221 HGB. mit der Folge der Nichtigkeit des schuldrechtlichen und des dinglichen Abtretungsgeschäfts. Abtretungen von Einlageansprüchen können hiernach nur dann als rechts gültig anerkannt werden, wenn durch sie der Vermögensstand der Gesellschaft nicht verringert wird, wenn also an die Stelle des abgetretenen Anspruchs ein angemessenes, vollwertiges Entgelt tritt (Brodmann Aktienrecht Anm. 6a zu § 218 HGB.; Lehmann-Ring Anm. 1 zu § 221 HGB.). Sonst wäre für die Möglichkeit der Umgehung des § 221, gerade über den Weg der Abtretung, Tür und Tor offen. Der hier vertretene Standpunkt gilt für die Abtretung solcher Ansprüche der Aktiengesellschaft gleichermaßen innerhalb wie außerhalb des Konkursverfahrens. Es kommt demnach weiter darauf entscheidend an, ob das vom Konkursverwalter bei Abtretung der Ansprüche erzielte Entgelt angemessen war; dabei muß selbstverständlich von den Ansprüchen ausgegangen werden, so wie sie in der Masse lagen. Unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit des erzielten Preises hat aber das Berufungsgericht die Frage der Rechts gültigkeit des Abtretungsvertrags noch nicht geprüft. Die Erwägungen, auf Grund deren es ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung verneint hat, reichen dazu nicht aus...